

# Archiv des Völkerrechts

3

62. Band  
2024

**Andreas Th. Müller**

Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben?

**August Reinisch/Paulina Rundel**

Eine völkerrechtliche Außenperspektive auf die extraterritoriale Geltung der EMRK im Zusammenhang mit den Klimaklagen vor dem EGMR

**Teresa Weber**

Zum Locus Standi von NGOs in KlimaSeniorinnen

**Daniel Ennöckl**

Die Begründung eines Klimagrundrechts  
im EGMR-Urteil KlimaSeniorinnen

**Stefanie Schmahl**

Zur Konventionsauslegung und zum Begründungsstil  
des EGMR im Urteil KlimaSeniorinnen

**Laura Pavlidis/Christoph Gärner**

Das Verhältnis zwischen Demokratie  
und Menschenrechten in der  
KlimaSeniorinnen-Entscheidung des EGMR

**Peter Sander**

Klimaklagen. Individuelle Beschwerdemöglichkeiten  
und inhaltliche Verpflichtungen

**Johannes Hahn**

Zur Beschwerdemöglichkeit für  
Interessens-/Umweltverbände nach dem  
EGMR-Urteil KlimaSeniorinnen in Österreich



**Mohr Siebeck**

# Archiv des Völkerrechts

62. Band (2024)

Zitierweise: AVR

Herausgegeben von Sigrid Boysen, Markus Tobias Kotzur und Robert Uerpmann-Witzack

- Professorin Dr. Sigrid Boysen (verantwortliche Redakteurin), Helmut-Schmidt-Universität / Universität der Bundeswehr Hamburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, boysen@hsu-hh.de
- Professor Dr. Markus Tobias Kotzur, LL. M. (Duke Univ.), Universität Hamburg, Lehrstuhl für Völkerrecht und Europarecht sowie Studiengangsleiter »Master of European and European Legal Studies« am Europa-Kolleg Hamburg, markus.kotzur@jura.uni-hamburg.de
- Professor Dr. Robert Uerpmann-Witzack, Maitrise en droit, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, robert.uerpmann@jura.uni-regensburg.de

In Verbindung mit Professor Dr. Dr. h. c. (Univ. Athen) Dr. h. c. (Univ. Istanbul) Philip Kunig; Professor Dr. Dr. h. c. rer. publ. (Univ. St. Gallen) Daniel Thürer, Membre de l'Institut de Droit International.

Wiss. Mitarbeiterinnen der Redaktion: Maike Middeler und Rebecca Kruse

*Manuskripte und redaktionelle Anfragen* werden an die Adresse der geschäftsführenden Herausgeberin erbeten (Prof. Dr. Sigrid Boysen [V. i. S. d. P.], Helmut-Schmidt-Universität, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg), per E-Mail an [avr@hsu-hh.de](mailto:avr@hsu-hh.de). Besprechungsanfragen, Besprechungsexemplare und geschäftliche Mitteilungen an den Verlag.

*Hinweise für Autorinnen und Autoren:* Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den bei den Autorinnen und Autoren verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter [www.mohrsiebeck.com/avr](http://www.mohrsiebeck.com/avr) in der Rubrik »Manuskripte«.

*Erscheinungsweise:* Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

*Abonnements:* Informationen zu Abonnements finden Sie unter [www.mohrsiebeck.com/avr](http://www.mohrsiebeck.com/avr) in der Rubrik »Abonnement«. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an [journals@mohrsiebeck.com](mailto:journals@mohrsiebeck.com).

*Onlinezugang:* Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: [www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen](http://www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen).

© 2024 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an [rights@mohrsiebeck.com](mailto:rights@mohrsiebeck.com).

*Verlag:* Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com), [info@mohrsiebeck.com](mailto:info@mohrsiebeck.com)

*Anzeigenservice:* Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, [tilman.gaebler@t-online.de](mailto:tilman.gaebler@t-online.de). V. i. S. d. P.: Kendra Mäschke im Verlag, [maeschke@mohrsiebeck.com](mailto:maeschke@mohrsiebeck.com).

*Satz:* SatzWeise, Bad Wünnenberg. Druck: Laupp & Göbel, Gomaringen..

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

ISSN 0003-892X (Gedruckte Ausgabe) ISSN 1868-7121 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany.

# Inhaltsverzeichnis

## Editorial

**Katharina Pabel/Michael Holoubek**

Klimaklagen im Konzept des EGMR – statt einer Einleitung **265–270**

## Abhandlungen

**Andreas Th. Müller**

Den Teufel mit dem Beelzebub austreiben?

Die Neuermessung der Opfereigenschaft im KlimaSeniorinnen-Urteil  
**271–285**

**August Reinisch/Paulina Rundel**

Eine völkerrechtliche Außenperspektive auf die extraterritoriale Geltung  
der EMRK im Zusammenhang mit den Klimaklagen vor dem EGMR **286–  
300**

**Teresa Weber**

Zum Locus Standi von NGOs in KlimaSeniorinnen:

Hoffnung auf effektiven Menschenrechtsschutz in der Klimakrise? **301–  
314**

**Daniel Ennöckl**

Die Begründung eines Klimagrundrechts  
im EGMR-Urteil KlimaSeniorinnen **315–328**

**Stefanie Schmahl**

Zur Konventionsauslegung und zum Begründungsstil des EGMR im Urteil  
KlimaSeniorinnen **329–347**

**Laura Pavlidis/Christoph Gärtner**

Das Verhältnis zwischen Demokratie und Menschenrechten in der Klima-  
Seniorinnen-Entscheidung des EGMR **348–361**

**Peter Sander**

Klimaklagen. Individuelle Beschwerdemöglichkeiten und inhaltliche  
Verpflichtungen **362–375**

## Inhaltsverzeichnis

### **Johannes Hahn**

Zur Beschwerdemöglichkeit für Interessens-/Umweltverbände nach dem  
EGMR-Urteil KlimaSeniorinnen in Österreich **376–391**

Klimaklagen

Individuelle Beschwerdemöglichkeiten und inhaltliche Verpflichtungen

Climate change litigation is obviously a growing area of practice for NGOs and lawyers as well as for courts and judges. But how realistic is it for individuals to successfully conduct climate change related proceedings and search for legal protection? The article reflects on the different possibilities individuals in Austria do already have to place climate change related concerns within the framework of different proceedings before national civil and administrative courts as well as it focusses on the recent rulings with a constitutional focus.

I. Problemstellung . . . . . 362

II. Begriff und Erfolgschancen . . . . . 363

    1. Der Begriff der Klimaklage . . . . . 363

    2. Individualrechtsschutz und Erfolgschancen . . . . . 365

III. Klimaklagen sind kein Fall für das Schadenersatzrecht . . . . . 366

IV. Individualrechtsschutz im Anlagenrecht – Klimaklagen? . . . . . 367

    1. Welche Rolle spielt das Klima im Anlagenrecht? . . . . . 367

    2. Exkurs: Feststellungsverfahren denkbar? . . . . . 372

V. (Individual-)Klimaklagen grundrechtlich betrachtet . . . . . 373

VI. Conclusio . . . . . 375

I. Problemstellung

„Ein kleiner Klimaprotest mit großer Wirkung“, so betitelte *Daniel Ennöckl* Ende Mai 2024 seinen Gastkommentar in der Tageszeitung *die Presse*.<sup>1</sup> Während *Ennöckl* in diesem Beitrag in einfachen Worten die vielbeachtete Entscheidung des EGMR zu den *Schweizer Klimaseniorinnen*<sup>2</sup> und damit das – soweit ersichtlich erstmals – vom Straßburger Gerichtshof aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) abgeleitete Grundrecht auf Klimaschutz und ein auf dessen Geltendmachung gerichtetes Beschwerderecht für Umweltorganisationen erläutert, fällt freilich auf, dass das Wort Klimaklage dort ebenfalls nur mit Anführungszeichen verwendet wird. Grund genug einleitend dem Begriff der Klimaklage, soweit ein solcher in den Rechtswissenschaften überhaupt bereits herausgebildet wurde, ein wenig näher nachzugehen.

1 Die Presse, Rechtspanorama vom 27.5.2024, S. 14.

2 EGMR (Große Kammer), Urt. v. 09.04.2024, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz u. a./Schweiz*, Nr. 53600/20.

Im Anschluss daran soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen, insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der (europäischen) Rechtsprechung, Klimaklagen in Form von Individualrechtsschutz in Österreich ein Erfolg beschieden sein könnte.

## II. Begriff und Erfolgschancen

### 1. Der Begriff der Klimaklage

Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff Klimaklage vorwiegend in journalistischen Texten und mit Akzent auf der Verfahrenseinleitung verwendet. Der Begriff „Klima“ weist dabei auf den Zusammenhang mit Klimaschutz und -anpassung hin; systematisch können Klimaklagen verschiedenen Klage- und Verfahrensarten zuordenbar sein.

In deutschsprachigen Presstexten und Publikationen wird oft der Begriff Klimaklage, im internationalen, in englischer Sprache geführten Diskurs meist der Ausdruck „climate change litigation“ verwendet. Eine fest umrissene juristische Bedeutung ist mit dem deutschen Wort Klimaklage nicht verbunden, im weitesten Sinn bezeichnet es Verfahren, die in Zusammenhang mit dem anthropogenen Klimawandel und dem Klimaschutz stehen.<sup>3</sup> Eine gemeinsame, einheitliche Begriffsverwendung etabliert sich langsam mit einer zunehmenden Häufigkeit von Gerichtsprozessen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dessen Folgen.<sup>4</sup>

Der Begriff „Klimaklage“ wird zwar sowohl in der medialen Öffentlichkeit als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur<sup>5</sup> mittlerweile häufig verwendet. Er erweist sich aber insoweit als diffus, als er in keinem Rechtsakt definiert ist.<sup>6</sup>

3 Rodi/Kalis, Klimaklagen als Instrument des Klimaschutzes, in: KlimR 2022, S. 5.

4 Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Kooperation mit Columbia University, Sabin Center for Climate Change Law: The Status of Climate Change Litigation: A Global Review, deutsche Fassung: Klimawandel vor Gericht, Mai 2017.

5 Exemplarisch für die österreichische Literatur etwa: Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl, Klimaklage nun auch in Österreich, RdU 2019, S. 178; Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl, Von der Klimaklage zum Klimavolksbegehren, RdU 2020, S. 22; Ennöckl/Fitz, Klimaklagen haben es in Österreich schwer, Der Standard v. 22.1.2019; Geringer, Zur (fehlenden) Antragslegitimation einer „Klimaklage“ (VfGH 30.09.2020, G 144/2020), JAP 2020/2021, S. 160; Schanda, Klimawandel vor Gericht – Klimaklagen in Österreich? ecolex 2017, S. 87; Schulev-Steindl, Klimaklage: VfGH weist Individualantrag gegen steuerliche Begünstigung der Luftfahrt zurück (VfGH 30.09.2020, G 144/2020), RdU 2020, S. 251; Schulev-Steindl, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich (VfGH 30.9.2020, G 144/2020), ecolex 2021, S. 17; Wagner, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen, in: Pabel (Hrsg.), 50 Jahre JKU, 2018, S. 11.

6 Siehe Fitz, Klimakrise vor Gericht – Klagen als ultima ratio im Klimaschutz?, juridikum 2019, S. 105 (106 f.).

Der Terminus Klimaklage hat weder im nationalen noch im Europa- oder Völkerrecht Niederschlag gefunden. In der Literatur verwendet man ihn üblicherweise als Überbegriff für all jene Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf abzielen, dass entweder ein Unternehmen für sein klimaschädliches Verhalten verantwortlich gemacht oder ein Staat zu strengeren Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet wird;<sup>7</sup> dies unabhängig von der konkreten Bezeichnung des betreffenden Rechtsbehelfs im jeweiligen nationalen Recht.<sup>8</sup>

Nach einem anderen, wesentlich weiteren Begriffsverständnis umfasst der Terminus Klimaklagen all jene Rechtshandlungen in verwaltungsbehördlichen Bewilligungsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren, die auf einen Schutz des Klimas oder eine Anpassung an den Klimawandel abzielen. Dieser Ansatz würde etwa auch Einwendungen und Rechtsmittel zu klimaschutzrechtlichen Aspekten in UVP-Verfahren oder Asylanträge von Menschen, die aufgrund klimatischer Veränderungen ihre Herkunftsländer verlassen müssen, umfassen.<sup>9</sup>

Mit dem engeren Begriffsverständnis wird ein wesentlicher Unterschied innerhalb der Klimaklagen deutlich. Sie können sich einerseits gegen die Verursacher des Klimawandels richten, indem von Unternehmen und Konzernen eine zivilrechtliche Haftung für die Folgen ihrer Treibhausgasemissionen gefordert wird. Nachdem an solchen Gerichtsverfahren auf beiden Seiten ausschließlich Privatrechtssubjekte beteiligt sind (Bürger und NGO als Kläger einerseits sowie Unternehmen als Beklagte andererseits), werden sie im Schrifttum auch als „horizontale Klimaklagen“ bezeichnet.<sup>10</sup> Demgegenüber werden „vertikale Klimaklagen“ von Privaten gegen Hoheitsträger erhoben. Mit solchen „Klagen“ sollen Staaten gerichtlich dazu verpflichtet werden, ambitioniertere Maßnahmen zur Verringerung des Treibhausgasausstoßes zu ergreifen. Innerhalb dieser vertikalen Verfahren kann wiederum danach unterschieden werden, gegen welche Staatsfunktion – gegen die Exekutive oder die Legislative – sie geführt werden.<sup>11</sup>

7 Vgl. Wagner, Die Shell-Klimaklage und der Bedarf nach einer EU-Klimahaftungsrichtlinie, RdU 2021, S. 154 (154); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten für Klima-Klagen, 2016, [www.bundestag.de/blob/459048/3bbbd712bc3d33d7cbb851f032b3e01/wd-7-116-16-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/459048/3bbbd712bc3d33d7cbb851f032b3e01/wd-7-116-16-pdf-data.pdf).

8 Daher wird in der Literatur etwa auch für Individualanträge an den VfGH oder Beschwerden an den EGMR der Begriff Klimaklage verwendet, auch wenn das B-VG, das VfGG und die EMRK andere Bezeichnungen für die bei den Gerichten einzubringenden Rechtsbehelfe vorsehen. So etwa Buss, Der VfGH kann sich nicht für den Klimawandel erwärmen – die „erste Klimaklage“ Österreichs, SPWR 2021, S. 127.

9 Ennöckl, Klimaklagen – Strukturen gerichtlicher Kontrolle im Klimaschutzrecht (Teil I), RdU 2022, S. 69, Fn. 6.

10 Winter, Armando Carvalho et alii versus Europäische Union: Rechtsdogmatische und staats-theoretische Probleme einer Klimaklage vor dem Europäischen Gericht, ZUR 2019, S. 259.

11 Siehe zu dieser Differenzierung Buser, Eine allgemeine Klimaleistungsklage vor dem VG Berlin, NVwZ 2020, S. 1253; Ennöckl, Climate Change Litigation in Germany and Austria – Recent Developments, CCRL 2020, S. 306.

Für den englischen Begriff „climate change litigation“ haben die US-amerikanischen Rechtswissenschaftler *David Markell* und *J. B. Ruhl* eine Definition entwickelt,<sup>12</sup> die unter anderem vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen aufgegriffen wurde:

„[...] any piece of federal, state, tribal, or local administrative or judicial litigation in which the [...] tribunal decisions directly and expressly raise an issue of fact or law regarding the substance or policy of climate change causes and impacts.“

„[...] jegliches administrative oder gerichtliche Verfahren auf Bundes-, bundesstaatlicher, Stammes- oder lokaler Ebene, in dem die [...] gerichtlichen Entscheidungen direkt und ausdrücklich eine tatsächliche oder rechtliche Frage bezüglich des Wesens oder der Politik zu Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels behandeln.“<sup>13</sup>

Diese Definition zielt nicht auf die Motive der Kläger, sondern den Gegenstand der vorgebrachten Klage. Sie schließt zum Beispiel Klagen gegen Kohlekraftwerke aus, die mit dem Motiv des Klimaschutzes geführt, aber anders begründet werden. Manche Autoren fassen den Begriff *climate change litigation* weiter und beziehen auch solche Verfahren mit ein, in denen Klimaschutz oder -anpassung Motivation der Klage, nicht aber ausdrücklicher Streitgegenstand ist.<sup>14</sup>

## 2. Individualrechtsschutz und Erfolgchancen

Ausgehend von den oben angestellten Überlegungen wird rasch klar, dass in Österreich – allenfalls mit der Ausnahme eines Individualantrages nach Art. 139 bzw. Art. 140 B-VG – für Einzelpersonen der Weg über ein Trägerverfahren läuft, welches auch subjektive Rechte gewährleistet, die durchgesetzt werden können. Hierbei ist – was im Folgenden auf seine Klimarelevanz untersucht werden soll, zunächst an Rechtsschutz in klassischer administrativbehördlicher Form mit Umwelt- und Klimabezug zu denken, wie – zumindest theoretisch – auch an Schadenersatzverfahren vor den ordentlichen Gerichten. In einem weiteren Schritt ist ausgehend von der jüngsten Entscheidung des EGMR zu den Klimaseniorinnen auch noch die grundrechtliche Dimension und deren Durchsetzbarkeit zu beleuchten.

Ob eine Klimaklage von einer natürlichen Person nach dem dargelegten weiten Begriffsverständnis den gewünschten Erfolg zeitigt, wird dabei so gut wie immer nicht ausschließlich von der konkreten rechtlichen Durchsetzbarkeit des jeweils geltend gemachten Anspruches, sondern maßgeblich auch von der Motivenlage der jeweiligen Kläger:innen beziehungsweise Rechtsmittelwerber:innen abhängen: Gerade im Zusammenhang mit der Reduktion von klimaschädlichen Gasen zielen viele Bestrebungen (auch von Individuen) im Zusam-

<sup>12</sup> *Markell/Ruhl*, An Empirical Assessment of Climate Change in the Courts: A New Jurisprudence or Business as Usual?, in: *Florida Law Review*, 2012.

<sup>13</sup> Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Kooperation mit Columbia University, Sabin Center for Climate Change Law (Fn. 4), S. 10, Fn. 12.

<sup>14</sup> *Peel/Osofsky*, Climate Change Litigation 2015, S. 1.

menhang mit Klimaklagen nämlich *de facto* auf die Untätigkeit des Gesetzgebers an sich ab, und nicht zu sehr auf die Durchsetzbarkeit eines subjektiv-öffentlichen oder privatrechtlichen und demzufolge individuenbezogenen Rechts. Gemessen an diesem Maßstab kann als Ziel freilich auch die Bewusstmachung in der Öffentlichkeit als treibendes Motiv hinter Klimaklagen ausgemacht werden – umso mehr, wenn parallel zu einem konkreten Verfahren auch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

### III. Klimaklagen sind kein Fall für das Schadenersatzrecht

Rein zivilrechtlich betrachtetet könnte man zunächst an das Schadenersatzrecht denken – dies freilich nur, wenn die schadenersatzrechtlichen Voraussetzungen überhaupt vorliegen. Hierzu bedarfs es zunächst einmal eines Schadens, also beispielsweise einer Schädigung im Eigentumsrecht als absolut geschütztes Rechtsgut.<sup>15</sup> In Frage käme daneben freilich auch das Schutzgut Leben beziehungsweise die Unversehrbarkeit der Gesundheit.

Selbst wenn das Vorliegen eines (mess- und quantifizierbaren) Schadens jedoch zu bejahen wäre, wäre in einem zweiten Schritt die Sorgfaltswidrigkeit wohl das gegenständlich maßgebliche Kriterium, wobei ein Schadenersatzanspruch auf dieser Ebene in aller Regel an dem Vorhandensein öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen gleichsam als eine Art *permit defense* scheitern dürfte. Zumindest für den Raum der Europäischen Union wird dieser Befund wohl – rechtskonformes Verhalten aller Rechtsunterworfenen vorausgesetzt – Bestand haben, regeln doch die UVP-RL<sup>16</sup> oder aber auch die Industrieemissions-RL<sup>17</sup> recht präzise den Rahmen, innerhalb dessen Treibhausgasemissionen zulässig sind – flankiert wird dies alles durch das marktbasierende Emissionhandelssystem.<sup>18</sup>

So gesehen wird man sich gar nicht „auf die globale Dimension des Klimawandels oder die verworrenen Kausalverläufe“<sup>19</sup> als nächsten Prüfschritt für schadenersatzrechtliche Ansprüche einlassen müssen und kann wohl die erfolgreiche Geltendmachung einer Klimaklage aus dem Titel des Schadenersatz-

15 Burtcher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017, S. 946; Koziol, Rechtswidrigkeit, bewegliches System und Rechtsangleichung, JBl 1998, S. 625.

16 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.

17 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

18 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

19 Burtcher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017, S. 948.

zes für den weiteren Gang der Untersuchung auf Basis der momentanen österreichischen und europäischen schadenersatzrechtlichen Rechtsprechung zum jetzigen Zeitpunkt unberücksichtigt lassen.<sup>20</sup>

Der mittlerweile berühmte Beweisbeschluss des OLG Hamm vom 30. November 2017<sup>21</sup> im Fall *Lliuya gegen RWE* zeigt die Problematik deutlich auf, die durch den beinahe unmöglichen Nachweis der adäquaten Verursachung (welche rechtsvergleichend betrachtet in den meisten Staaten erforderlich ist) auf Ebene der Kausalität entsteht. Im genannten Fall klagte ein peruanischer Bauer gegen den größten deutschen Energiekonzern auf Ersatz der anteiligen Schäden am Haus des Klägers durch die Errichtung eines Hochwasserdamms. Die Höhe des Anteils von RWE am menschengemachten Klimawandel wurde mit ca. 0,5 Prozent beziffert. Der mittlerweile einige Jahre zurückliegende Beweisbeschluss sorgte damals international für Aufsehen. In der Zwischenzeit wurde das Grundstück des Klägers von den Richter:innen sowie Gutachter:innen besichtigt. Ein Gutachten zur Frage des Flutrisiko wurde erstellt und beide Prozessparteien haben ihre Stellungnahmen zudem bei Gericht eingereicht, sodass zum jetzigen Zeitpunkt vom OLG Hamm ein Termin für die mündliche Verhandlung festgelegt werden muss.<sup>22</sup> Der Fortgang des Verfahrens wird zeigen, ob die Nicht-Anwendbarkeit des Schadenersatzrechts für Klimaschäden Stand der Rechtsprechung bleibt, oder eine weitere aufsehenerregende Entscheidung aus Deutschland folgt.

## IV. Individualrechtsschutz im Anlagenrecht – Klimaklagen?

### 1. Welche Rolle spielt das Klima im Anlagenrecht?

In diesem Kontext ist zunächst und vor allem an das Genehmigungsverfahren rund um die dritte Piste des Flughafens in Schwechat zu denken, dem an anderer Stelle ja bereits Klimaklagen-Relevanz unterstellt wurde. Beachtlich sind an dieser Stelle die beide im Jahr 2017 ergangenen Entscheidungen des BVwG<sup>23</sup> und des VfGH<sup>24</sup>. Beide dieser Entscheidungen haben für überdurchschnittlich viel Aufsehen in der einschlägigen Fachliteratur wie auch in der populärwissen-

<sup>20</sup> Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass es im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Kausalität freilich Überlegungen zu anteiliger Haftung und der Nutzbarkeit dieses Rechtsinstituts im Zusammenhang mit Klimaklagen in der Literatur und auch in der US-amerikanischen Rechtsprechung gibt. Siehe dazu die übersichtliche Zusammenfassung von *Burtscher/Spitzer*, Haftung für Klimaschäden, *ÖJZ* 2017, S. 951 f., wobei nach den Autoren auch unter der Annahme anteiliger Haftung große Unsicherheiten in der Kausalkette verbleiben und der Klimawandel kein geeigneter Fall für das Schadenersatzrecht zu sein scheint.

<sup>21</sup> OLG Hamm 30.11.2017, 5 U 15/17, ZUR 2018, S. 118.

<sup>22</sup> Siehe <https://rwe.climatecase.org/de/rechtliches> (Abruf: 1.10.2024).

<sup>23</sup> BVwG 02.02.2017, W109 2000179–1.

<sup>24</sup> VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017.

schaftlichen Aufarbeitung geführt, wobei die Reaktionen in der (populär)wissenschaftlichen Judikatur tendenziell den für österreichische Verhältnisse ungewöhnlich deutlichen Schritt zur richterlichen Rechtsfortbildung durch das BVwG begrüßend ausgefallen sind,<sup>25</sup> hat sich die bisherige wissenschaftliche Aufarbeitung im Wesentlichen um die Aspekte Interessenabwägung, Ermessen,<sup>26</sup> Willkür<sup>27</sup> und Abwägungsentscheidungen und Staatszielbestimmungen<sup>28</sup> oder die mehr oder weniger allgemeine Aufarbeitung des Verfahrens<sup>29</sup> an sich gedreht. Betrachtet man jedoch die vom VfGH wieder aufgehobene Entscheidung des BVwG näher, dann ging es dort (wohl im Rahmen einer Interessenabwägung) vor allem um die Erreichung von Klimazielen und damit ganz allgemein um die Frage der Rolle des Klimaschutzes in einem Anlagengenehmigungsverfahren.<sup>30</sup> Unter den sogenannten Klimakläger:innen (Beschwerdeführer:innen) waren auch eine Reihe von Einzelpersonen. Unter anderem wurde die lit. d des § 71 Abs. 1 LFG Seitens der Beschwerdeführer und ihnen folgend vom BVwG instrumentalisiert, in die der Interessenabwägung bildlich zu Grunde liegende Waagschale der gegen das konkrete Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen auch den Klimawandel bzw. den Klimaschutz und die Verringerung der Folgen des Klimawandels zu werfen. Das Verwaltungsgericht verwies in diesem Zusammenhang auf einen überdurchschnittlichen Temperaturanstieg in Österreich, auf weitreichende und desaströse Folgen des Klimawandels, auf die entsprechende Betroffenheit Österreichs und die daraus – gemeint wohl implizit – resultierende Vernichtung von Vermögen und Arbeitsplätzen und die Veränderung des Landschaftsbildes.<sup>31</sup> Das Einfallstor für

25 *Wagner*, Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstarter zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz, ZVG 2017, S. 282; *Kirchengast et al.*, Flughafen Wien: Untersagung der dritten Piste durch das BVwG, RdU 2017, S. 121; *Donat et al.*, Stellungnahme zum Urteil des BVwG zur dritten Piste, RdU 2017, S. 104.

26 *Fuchs*, Interessenabwägung, Ermessen, dritte Piste Flughafen Wien, RdW 2017, S. 192; *Vasek*, Die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte bei behördlichen Ermessensentscheidungen, JAP 2017, S. 19.

27 *Madner/Schulev-Steindl*, Dritte Piste-Klimaschutz der Willkür?, ZÖR 2017, S. 589.

28 *Storr*, Überlegungen zu Abwägungen, RdW 2017, S. 184.

29 Z. B. *Kerschmer*, VfGH Dritte Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig?, RdU 2017, S. 190; *Wagner*, Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstarter zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz, ZVG 2017, S. 282.

30 Der VfGH konstatierte der diesbezüglichen Vorgehensweise des BVwG bekanntlicher Weise Willkür. Siehe zu diesem Verfahren und der Rolle des Klimaschutzes im Allgemeinen *Sander*, Die Rolle des Klimaschutzes im Genehmigungsverfahren – Eine Untersuchung aus Anlass des Genehmigungsverfahrens zur 3. Piste des Flughafen Wien/Schwechat, ZTR 2019, S. 8.

31 Auch diverse völkerrechtliche Verpflichtungen sowie bundes- und landesverfassungsrechtliche Staatszielbestimmungen wurden vom BVwG ins Treffen geführt. Der VfGH hielt in Bezug auf klimaschutzrelevante Aspekte im Zusammenhang mit Genehmigungen von Zivilflughäfen vor allem fest, dass im Rahmen der dem § 71 Abs. 1 lit. d LFG implizit innewohnenden Abwägung („Zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse...“) nicht sämtliche am Gemeinwohl orientierten Interessen gleich welcher Art auch zu berücksichtigen seien, sondern eben nur jene, die mit Fokus auf die nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen auch nach dem Fall konkret mitanzuwenden LFG zu untersuchen sind.

Klimaschutzaspekte im Anlagenrecht ist also die Interessenabwägung – dies vor allem, da sich im engen Begriffsverständnis des VfGH zu dieser und mangels „harter“ Genehmigungskriterien in den meisten Materiengesetzen, keinerlei weitere Anhaltspunkte mit Focus auf den Klimawandel und seine Folgen finden lassen.

Als Urmeter des Anlagenrechtes ist dabei zunächst die Gewerbeordnung<sup>32</sup> zu untersuchen, deren maßgebliche Bestimmung im § 74 Abs. 2 als Genehmigungskriterien das Nichtvorliegen einer Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder unzumutbarer Belästigungen derer, den Eigentumsschutz, den Schutz von Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder ähnliche öffentliche Interessen, die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie auch den Schutz der Gewässer kennt. Klimaschutzrelevante Aspekte finden sich diesbezüglich keine. Ein ähnliches Bild ergibt ein Blick in das MinroG,<sup>33</sup> wo neben den Schutzgütern Leben und Gesundheit von Menschen sowie dem Eigentumsschutz, welche ebenfalls bereits in der Gewerbeordnung genannt sind, in § 119 explizit die Entsprechung mit dem Stand der Technik, eine adäquate Abfallvermeidung sowie die Entsprechung mit den Vorgaben des IG-L aufgeführt werden. Ähnlich sieht es im Wasser- oder Forstrecht aus, noch ausgedünnter wird es dann hinsichtlich der Bewilligungskriterien im Straßenrecht<sup>34</sup> oder im Stromwegerecht auf Ebene des Bundes:<sup>35</sup> Während ersteres noch das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie den Eigentumsschutz kennt (§§ 4 i. V. m. 7a BStG; letzteres aber freilich immer mit der Einschränkung des Vorhandenseins von Enteignungsmöglichkeiten) finden sich in § 7 StWG als „harte“ Genehmigungskriterien nur noch das Übereinstimmen mit dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder Teilen davon mit elektrischem Strom und ein Abstimmungserfordernis hinsichtlich bereits vorhandener oder bewilligter anderer Energieversorgungseinrichtungen sowie mit den Erfordernissen von Landeskultur, Forstwesen, Wildbach- und Lawinenverbauung, Raumplanung, Natur- und Denkmalschutz, Wasserwirtschaft und dem öffentlichen Verkehr, der sonstigen öffentlichen Versorgung, Landesverteidigung, Luftraumsicherheit und des Dienstnehmerschutzes.<sup>36</sup>

32 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 i. d. F. BGBl. I 130/2024.

33 Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I 38/1999 i. d. F. BGBl. I 104/2019.

34 Bundesgesetz vom 16.7.1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971 i. d. F. BGBl. I 143/2023.

35 Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. 70/1968 i. d. F. BGBl. I 150/2021.

36 Die Judikatur billigt – wenngleich eine explizite Anordnung im StWG selbst fehlt – den Nachbarn im klassischen Sinne aber dennoch das Recht zu, den Schutz des Lebens und der Gesundheit geltend machen zu können, womit dies de facto wie ein eigenes Genehmigungskriterium zu berücksichtigen ist (siehe statt zahlreicher Einzelnachweise *Neubauer/Onz/Mendel*, Starkstromwegerecht, 2010, § 7 Rn. 97 ff.).

Als Zwischenergebnis kann daher – bezogen auf einige typische anlagenrechtlich relevante Materien auf Bundesebene – der erste Befund nur so aussehen, dass Aspekte des Klimaschutzes in Anlagengenehmigungsverfahren nach den genannten Materien *de lege lata* keine Rolle spielen – daher auch nicht für Klimaklagen nach dem weitestmöglichen Verständnis. Auf den ersten Blick verwunderlich ist das wohl auch im Rahmen des UVP-G 2000<sup>37</sup> so, wurde doch erst mit der Novelle 2018 in § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 unter der Überschrift „Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung“ aufgenommen, dass bei der Entscheidung im Einzelfall die Behörde unter dem Titel „Merkmale des Vorhabens“ auch die Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Folge durch den Klimawandel bedingt sind, zu berücksichtigen haben soll. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f des Gesetzes wurde korrespondierend die Passage „Eine Darstellung der Vorhabens bedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage)“ aufgenommen. Im Wesentlichen scheint es dem Gesetzgeber dabei allerdings um die relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit den mit dem Klimawandel einhergehenden Naturereignissen bzw. Naturkatastrophen zu gehen<sup>38</sup> und nicht auch darum, Klimaschutzaspekte als Genehmigungskriterien *per se* zu implementieren<sup>39</sup>.

Nun könnte man sich freilich die Frage stellen, ob zumindest mikroklimatische Aspekte über den Umweg des landesgesetzlichen Naturschutzrechtes bei der Genehmigung von Anlagen im jeweiligen Anwendungsbereich des jeweiligen Landesgesetzes eine Rolle spielen können.<sup>40</sup> Makroklimatische Auswirkungen sind einer Regelung durch den Landesgesetzgeber aus kompetenzrechtlichen Überlegungen ja bereits verwehrt.<sup>41</sup> Mit Relevanz für Klimaklagen durch Individuen scheitert aber auch dies, weil einerseits der Parteienkreis in Naturschutzverfahren im Wesentlichen auf den Antragsteller und den Umweltschutz beschränkt ist, in Ausnahmefällen auch auf betroffene Grundeigentümer (sofern diese nicht ohnehin mit dem Antragsteller ident sind oder diesem bereits

37 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 i. d. F. BGBl. 26/2023.

38 275 BgNR XXVI. GP, S. 3: Hier werden beispielhaft Extremwetterverhältnisse, Hitzewellen, Dürreperioden, Starkregen, Überflutungen, Stürme und Vermurungen genannt und auf einen entsprechenden Leitfaden der europäischen Kommission in diesem Zusammenhang verwiesen (<http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-support.htm>).

39 Ennöckl/Sander, Klimaschutz und Klimawandel im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – Wie fit ist Österreich für 2055?, ÖZW 2023, S. 38.

40 Siehe dazu bereits Sander, Die Rolle des Klimaschutzes im Genehmigungsverfahren – Eine Untersuchung aus Anlass des Genehmigungsverfahrens zur 3. Piste des Flughafen Wien/Schwechat, ZTR 2019, S. 8.

41 Siehe Art. 10 Abs. 1 Z. 12 3. Tatbestand B-VG; die Literatur bezeichnet diese Bundeszuständigkeit als „umfassende Zuständigkeit“ mit Ausnahme lediglich einer Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen (Muzak, B-VG<sup>6</sup>, Art. 10 B-VG Rn. 64; Schwarzer, Die neuen Luftreinhaltekompetenzen des Bundes, ÖZW 1989, S. 50 f.).

zur Maßnahmenumsetzung zugestimmt haben). Und freilich auch, weil mit Ausnahme des § 7 Abs 3 NÖ NSchG, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit eines betroffenen Lebensraumes (als Genehmigungshindernis) insbesondere dann vorliegt, wenn eine maßgebliche Störung unter anderem des Kleinklimas erfolgt, findet sich nämlich kein Hinweis darauf, dass Klimaschutzaspekte in den naturschutzrechtlichen anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren eine Rolle spielen könnten.

Somit verbleibt als Einfallstor für Klimaklagen im administrativbehördlichen Bereich doch wieder nur die Interessenabwägung. Dabei ist grundsätzlich zu beurteilen, ob das beantragte Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt, um dann im Wege einer Wertentscheidung festzulegen, ob dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens höher zu bewerten ist als das Interesse am vom jeweiligen Materiengesetz geschützten Gut. Den Klimaschutz im Rahmen der Interessenabwägung erfolgreich geltend zu machen, begegnet allerdings zwei (höchstgerichtlichen) Einschränkungen: Zum einen ergibt sich aus der bisherigen Judikatur des VwGH, der es in aller Regel (aber nicht immer<sup>42</sup>) darauf bewenden lässt, die präzise und umfassende Erfassung und Gegenüberstellung der für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente zu überprüfen,<sup>43</sup> dass diese gerichtliche Kontrolle tendenziell auf der Tatbestandsseite von Normen<sup>44</sup> stattfindet. Daher ist es auch wenig verwunderlich, dass dem VwGH gelegentlich attestiert wird, sich – einmal von schweren Denkfehlern bei der Gesetzesauslegung abgesehen – in die eigentliche Interessensabwägung selten einzumischen.<sup>45</sup> Zum anderen hat der VfGH ja bereits festgehalten, dass (nur) die nach dem jeweiligen Materiengesetz wahrzunehmenden Interessen durch Staatszielbestimmungen nicht darüber hinaus erweitert werden können, oder der Bezugsrahmen von Emissionen und Auswirkungen über jenen Rahmen hinaus erweitert werden darf, der nach dem jeweiligen Materiengesetz zu berücksichtigen ist. Kurz: Wo der Klimaschutz nicht auch im Materiengesetz verankert ist, kann er auch bei der Interessenabwägung nicht so ohne weiteres übergewichtet werden. Jedoch darf das BVG Nachhaltigkeit<sup>46</sup> auf Ebene der Interessenabwägung nicht völlig vernachlässigen. Zwar hat der VfGH im 3. Pistte-Erkenntnis dem „absoluten Vorrang“ von Klimaschutzinteressen einen Rie-

42 *Ranacher*, Ermessen der Verwaltung und Ermessen der Verwaltungsgerichte, in: Holoubek/Lang (Hrsg.), Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, 2017, S. 198 ff.

43 VwGH 17.03.1997, 92/10/0398; 19.12.2005, 2003/10/0209; 13.10.2004, 2001/10/0252.

44 Z. B. *Pabel*, Interessenabwägungen im österreichischen Umweltrecht, in: Kerschner (Hrsg.), Abwägungen im Umweltrecht, 2012, S. 143.

45 *Weber*, Rechtsprobleme der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung am Beispiel des § 27 Tiroler NSchG, JRP 1999, S. 176. In den Worten des Gerichtshofs selbst wird dies dann letztlich damit begründet, dass es sich bei der Abwägungsentscheidung im Kern um eine Wertentscheidung handelt, weil die konkurrierenden Interessen nicht mehr monetär bewertbar sind (VwGH 13.10.2004, 2001/10/0252; 19.12.2005, 2003/10/0209).

46 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 111/2013 i. d. F. BGBl I 82/2019.

gel vorgeschoben. Dennoch kann es eine Interessenabwägung zugunsten von Klimaschutzinteressen gewichten. Positiv formuliert enthält das BVG Nachhaltigkeit Determinanten, also verfassungsrechtliche Wertentscheidungen, die bei allem – hoheitlichen und nichthoheitlichen – Handeln der Organe der Gebietskörperschaften maßgeblich sind. In diesem Sinn ist das BVG Nachhaltigkeit bei Abwägungs- und Planungsentscheidungen sowie bei Ermessensausübungen aller Art von Bedeutung, überdies nach Maßgabe der Möglichkeiten einer verfassungskonformen Interpretation der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften.<sup>47</sup> Diese Ansicht könnte sich durch das Urteil des EGMR zu den *Klimaseniorinnen* durchaus verstärken – was allerdings wohl erst zukünftige höchstgerichtliche Entscheidungen weisen werden.

## 2. Exkurs: Feststellungsverfahren denkbar?

Sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind Feststellungsbescheide nach ständiger Rechtsprechung, insbesondere zu § 56 AVG, im Allgemeinen insbesondere dann zulässig, wenn der Feststellungsbescheid im privaten Interesse liegt und für die ihn beantragende Partei im konkreten Fall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung ist.<sup>48</sup> Dies setzt voraus, dass der Feststellung in concreto die Eignung zukommt, eine strittige Rechtsfrage für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung des Antragstellers in seiner rechtlichen Stellung zu beseitigen; weiters darf die strittige Rechtsfrage nicht im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verfahrens zu beantworten sein (Subsidiarität).

Fraglich ist somit jeweils das Bestehen einer in die Rechtssphäre der klimaklagenden Partei reichenden Verpflichtung. Feststellungsgegenstand ist das Bestehen oder Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses.<sup>49</sup> Nach der eingangs angestellten Prämisse, dass sich Klimaklagen neben der Unterlassung konkreter Verfahrenshandlungen (z. B. Erteilung von klimaschädlichen Genehmigungen) oftmals an den Gesetzgeber oder Verordnungserlasser und dessen Untätigkeit richten, ist meiner Meinung nach sehr fraglich, ob diese kollektiven Interessen ohne Änderung der Judikatur zu Feststellungsbescheiden nach § 56 AVG mit eben diesem Instrument durchsetzbar wären. Dies selbst dann, wenn eine klarstellende Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Pflicht zum Tätigwerden im Sinne des Klimaschutzes zweifelsohne auch für die Zukunft von Bedeutung ist und tatsächlich kein gesetzlich vorgezeichnetes Verfahren, in dem eine Behörde eine solche Feststellung treffen könnte, existiert.

<sup>47</sup> Ennöckl, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, ZÖR 2022, S. 366.

<sup>48</sup> Vgl. etwa VfGH 21.06.2001, B 2037/99; 14.06.1993, B 1013/92.

<sup>49</sup> Vgl. zu diesem Begriff etwa Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2021, Rn. 1183 ff.

## V. (Individual-)Klimaklagen grundrechtlich betrachtet

Ein Stück weiter als bisher hat nun der EGMR mit seiner Entscheidung vom 09. April 2024, Nr. 52600/20, *Verein Klimaseniorinnen/Schweiz*, die Diskussion auf grundrechtlicher Ebene gedreht. Mit seiner Entscheidung hat er die Klagslegitimation von Verbänden in Klimaschutzangelegenheit vor dem EGMR bejaht, wenn es sich um einen rechtmäßig eingerichteten Verein handelt, der Personen repräsentiert beziehungsweise dem Personen angehören, die selbst den Gefahren des Klimawandels ausgesetzt sind, und der statutenmäßig den Schutz des Klimas verfolgt.<sup>50</sup> Soweit, so bekannt, und auch Gegenstand weiterer Beiträge in diesem Sammelband.<sup>51</sup> Wenngleich in dem konkreten Judikat die Klagslegitimation der gemeinsam mit dem Verein klagenden natürlichen Personen (allesamt Klimaseniorinnen) fallkonkret verneint wurde, hat der EGMR dennoch diese Türe nicht gänzlich verschlossen und in Rn. 487 des Urteils zwei Voraussetzungen für die Klagslegitimation von Individuen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und seiner Folgenabwehr aufgestellt:

Zum einem muss der Kläger in besonders hohem Ausmaß („especially high“) von den negativen Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein, und es muss sich die Schutzbedürftigkeit des Klägers aus nicht vorhandenen oder ineffektiven Maßnahmen zu Klimawandelfolgenbekämpfung resultieren. Und genau letzteres diente im Kern dem EGMR dann wohl dazu, diese zweite Voraussetzung für die Bejahung der Opfereigenschaft zu vermeiden, da bereits 2015 in der Schweiz ein Zentrum für Klimateilnahme zur Koordinierung verschiedener Klimaschutzmaßnahmen auf Regierungsebene eingeführt wurde, sowie in Reaktion auf die Hitzewellen von 2003 bereits seit 2005 Hitzealarmpläne und Empfehlungen für die Bevölkerung über den Umgang mit den Auswirkungen von solchen Hitzewellen publiziert wurden.<sup>52</sup> Darüber hinaus hat die Schweiz bereits 2015 für die Periode 2030 bis 2050 Klimagasreduktionsziele mit einem indikative Ziel von bis zu 70 % bis 85 % Reduktion bis 2050 veröffentlicht und ist dem Pariser Klimaschutzabkommen beigetreten.<sup>53</sup> Mit anderen Worten: Mit Bezug auf das Individualklagerecht ist der Gerichtshof offensichtlich davon ausgegangen, dass bereits vorhandene Maßnahmen auf Regierungsebene in der Schweiz zumindest nicht von vornherein als ineffektiv in Zusammenhang mit Bekämpfung der Klimawandelfolgen eingestuft werden können.

Der EGMR erkennt in diesem Zusammenhang zwar, dass Lösungen für die Bewältigung der Klimakrise einen definierten und komplexen Mix von Politiken sowohl auf der legislativen als auch der regulatorischen, der steuerlichen, der finanziellen und der administrativbehördlichen Ebene verlangen und damit

<sup>50</sup> EGMR *Klimaseniorinnen* (Fn. 2), Rn. 502.

<sup>51</sup> Siehe auch den Beitrag von *Hahn*, Zur Beschwerdemöglichkeit für Interessensvertretungs-/Umweltverbände nach dem EGMR-Urteil *Klimaseniorinnen* in Österreich, in diesem Band.

<sup>52</sup> EGMR *Klimaseniorinnen* (Fn. 2), Rn. 90.

<sup>53</sup> EGMR *Klimaseniorinnen* (Fn. 2), Rn. 91 f.

sowohl öffentlich als auch private Investitionen. Aus all dem folgt für den Gerichtshof aber, dass die für Individuen kritischen Aspekte in dem Zusammenhang aus Untätigkeiten in den beschriebenen Feldern oder nicht ausreichenden Handlungen resultieren (können). Die Folgeschlussfolgerung ist aber wohl darauf beschränkt, dass mit Fokus auf den Opferstatus im Sinne der EMRK Beschwerden wohl aktuell im Wesentlichen Untätigkeiten in den genannten Bereichen betreffen, deren Konsequenzen jedoch nicht auf einzelne Individuen oder Gruppen beschränkt sind, sondern die Bevölkerung in einem breiteren Sinne erfassen. Damit muss aber das Ergebnis eines Rechtsstreits in diesem Kontext unausweichlich Effekte jenseits der Rechte und Interessen von Individuen oder Gruppen von Individuen haben.<sup>54</sup> Trotz des weiterhin angenommenen Ausschlusses einer Popularklage innerhalb des Systems der EMRK weist der Gerichtshof nochmals und vor allem in Zusammenhang mit Rechten, die unter Art. 6 EMRK in einem Umwelt-Zusammenhang geltend gemacht werden, darauf hin, dass der Opferstatus ganz grundsätzlich in einer evolutiven Art und Weise und im Fokus der Umstände innerhalb der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Entwicklung weiter zu entwickeln ist und daher jede zu formalistische Interpretation dieses Konzepts den Schutz der Konventionsrechte ineffizient und illusorisch machen würde.<sup>55</sup> Kurz: Gänzlich ausgeschlossen hat der EGMR die Zuerkennung der Opfereigenschaft für Individualkläger:innen nicht.

Aus alldem schlussfolgert der EGMR jedoch letztlich die Herausforderungen für die Bejahung des Opferstatus von Individuen:

„(a) the obligate must be subject to high intensity of exposure to the adverse facts of climate change, that is, the level in severity of (the risk of) adverse consequences of governmental action or inaction effecting the obligate must be significant; and

(b) there must be a pressing need to ensure the obligates individual protection, owing to the absence or inadequacy of any reasonable measures to reduce harm.

[...] there threshold for fulfilling these criteria is especially high.“

Auch der VfGH dürfte sich – jedoch (noch) nicht in Bezug auf den Klimawandel sondern in einem anderen Bereich des Umweltschutzrechts – zu einer individualrechtsschutzfreundlichen Rechtsprechung entwickeln: Im Zusammenhang mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)<sup>56</sup> und der Untätigkeit des zuständigen Ministers, diese Verordnung abzuändern bzw. zu prüfen ob über die Verordnung hinausgehende zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung bzw. Einhaltung des sich aus Anhang I der Nitrat-Richtlinie ergebenden Grenzwertes erforderlich sind, hat er kürzlich festgehalten, dass über

<sup>54</sup> EGMR *Klimaseniorinnen* (Fn. 2), Rn. 479.

<sup>55</sup> EGMR *Klimaseniorinnen* (Fn. 2), Rn. 482; siehe auch bereits EGMR, Urt. v. 27.4.2004, *Goraiz Lizarraga u. a./Spanien*, Nr. 62543/00, Rn. 38.

<sup>56</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II 495/2022 i. d. F. BGBl. II 277/2024.

Antrag eines Betroffenen ein (gerichtlich überprüfbarer) Bescheidabspruch zu erfolgen hat – zumindest gebietet dies die unionsrechtskonforme Auslegung.<sup>57</sup>

Die Nitrat-Richtlinie<sup>58</sup> hat nämlich unter anderem zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen, wobei die Mitgliedstaaten unter den darin vorgesehenen Bedingungen Aktionsprogramme festlegen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen treffen. Durch die Nitrat-Richtlinie unmittelbar Betroffene müssen zudem bei den nationalen Behörden – gegebenenfalls unter Anrufung der zuständigen Gerichte – die Einhaltung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund der Nitrat-Richtlinie (hier die Einhaltung eines Nitratgehalts von weniger als 50 mg/l im Grundwasser) einfordern können.<sup>59</sup> Der größte Unterschied zu Klimaschutzmaßnahmen liegt aber wohl darin, dass es im Fall der NAPV konkrete, bereits im Anhang der Richtlinie festgesetzte Grenzwerte gibt, die wir im Dunstkreis des Klimaschutzrechts ja vergeblich suchen. Die grundlegende Aussage, dass ein Betroffener Anspruch auf einen bescheidmäßigen Antrag auf Überprüfung der Geeignetheit bzw. des Ausreichens von Maßnahmen zur Einhaltung bestimmter und vorhandener (!) und unionsrechtlich determinierter Grenzwerte haben muss, lässt sich aber wohl verallgemeinern.<sup>60</sup> Ohne Klimaschutzgesetz nutzt das aber zum Erscheinungszeitpunkt dieses Beitrages aber wohl nichts ...

## VI. Conclusio

De lege lata ist der Klimaschutz mit juristischen Mitteln für einzelne kaum durchsetzbar. Ein Schadenersatzanspruch wird regelmäßig an Kausalitätsfragen scheitern, die Geltendmachung individueller Betroffenheit im Rahmen von Verwaltungs- oder Gesetzesprüfungsverfahren gestaltet sich ebenso schwierig. Die jüngsten hier untersuchten Entscheidungen des EGMR sowie des VfGH lassen aber für betroffene Individuen ein wenig Hoffnung aufkeimen. Zumindest irgendeine gerichtliche Kontrolle zugängliches Überprüfungsrecht hinsichtlich der Geeignetheit von bestehenden Maßnahmen zur Erreichung von Klimaschutzziele, das notfalls auch ohne gesetzlich vorgesehenes Antragsrecht aus Rechtsschutzgründen offenstehen muss, gebieten Art. 8 EMRK bzw. auch das Unionsrecht. Wohin diese Entwicklung führen wird, bleibt aus heutiger Sicht freilich abzuwarten.

<sup>57</sup> VfGH 13.3.2024, V 62/2023.

<sup>58</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

<sup>59</sup> EuGH 3.10.2019, *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland*, Rs. C-197/18, Rn. 73.

<sup>60</sup> Siehe dazu auch die weitergehenden Überlegungen von Nigmatullin, „Iustitia denegata“ als öffentlich-rechtliches Rechtsschutzproblem?, ÖZW 2023, S. 63.